

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Süderhastedt

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet „westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhastedt hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt für das Gebiet „westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.02.2025 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Burg-St. Michaelisdonn in 25712 Burg (Dithmarschen), Holzmarkt 7, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente im Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de/Bürgerservice-Politik/Aktuelles/Bauleitplanung/Süderhastedt/>

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Burg-St. Michaelisdonn oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Burg-St. Michaelisdonn oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Süderhastedt, den 25.02.2025

Gemeinde Süderhastedt
Roland Ruesch
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 27.02.2025 in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ veröffentlicht worden.

Planzeichnung

